

Satzung
des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks
Niedersachsen-Bremen, Herrenstr. 17, 37444 St. Andreasberg

<i>Name, Sitz und Bezirk</i>	§ 1
<i>Fachgebiet</i>	§ 2
<i>Aufgaben, Befugnisse</i>	§§ 3 und 4
<i>Mitgliedschaft</i>	§§ 5 bis 13
<i>Wahl- und Stimmrecht, Zahl der Delegierten</i>	§§ 14 und 15
<i>Organe</i>	§ 16
<i>Mitgliederversammlung</i>	§§ 17 bis 18
<i>Wahlen</i>	§ 19
<i>Hauptvorstand</i>	§§ 20 bis 22
<i>Geschäftsführender Vorstand:</i>	§ 23
<i>Aufwandsentschädigungen</i>	§ 24
<i>Ausschüsse, Fachgruppen, Referenten</i>	§ 25
<i>Ältestenrat</i>	§ 26
<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	§ 27
<i>Geschäftsstelle, Hauptgeschäftsführung</i>	§ 28
<i>Mitgliedsbeiträge und Haushaltsplan</i>	§ 29
<i>Verwendung der Verbandsmittel und Haftung</i>	§ 30
<i>Kassenprüfung</i>	§ 31
<i>Vermögensverwaltung</i>	§ 32
<i>Änderung der Satzung</i>	§ 33
<i>Auflösung des Landesinnungsverbandes</i>	§§ 34 und 35
<i>Verlust der Rechtsfähigkeit</i>	§ 36
<i>Bekanntmachungen</i>	§ 37
<i>Gleichstellungsklausel</i>	§ 38

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Rechtsform

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen "Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen - Fachverband für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik -" (LIV).
- (2) Sein Sitz ist St. Andreasberg, sein Bezirk erstreckt sich auf die Länder Niedersachsen und Bremen.
- (3) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts.
- (4) Er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Es umfasst das gesamte Dachdeckerhandwerk mit seinen einzelnen Teiltätigkeiten nach der Handwerksordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der LIV hat die Aufgaben:
 1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Innungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Er ist befugt:
 1. Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern,
 2. Mitgliedsinnungen und deren Mitgliedsfirmen oder Einzelmitglieder bei den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten zu vertreten, wenn er beauftragt wird und ein begründetes Interesse des Verbandes an der Prozessführung besteht.

§ 4 Wirtschaftliche und soziale Interessen

Der LIV kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörigen zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

§ 5 Mitgliedschaft

Handwerksinnungen des in § 2 genannten Handwerks, die ihren Sitz im Bezirk des Landesinnungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des LIV zu werden.

§ 6 Einzelmitglied/ Ehrenmitglied

- (1) Selbständige Handwerker (§ 1 der Handwerksordnung), die mit dem in § 2 genannten Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem LIV als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem LIV nicht angeschlossen ist, oder wenn eine solche nicht besteht.

Sonstige bestehende Einzelmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

- (2) Personen, die sich um die Förderung des LIV oder des Dachdeckerhandwerks im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des LIV zu stellen. Über ihn entscheidet der Hauptvorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Hauptvorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Hauptvorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Vom Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag an sind die Mitglieder zur Befolgung der Satzungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.
- (2) Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder eines Einzelmitgliedes aus dem LIV kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Hauptvorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Vor Beschlussfassung einer Mitgliedsinnung über den Austritt ist Vertretern des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung der betreffenden Innung zu geben.

§ 10 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des LIV nicht befolgen.
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Mitgliedsinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von 30 Tagen einzuräumen.

- (3) Der Hauptvorstand ist nicht verpflichtet, vor Ablauf eines Jahres nach dem rechts wirksam erfolgten Ausschluss einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 11 Ansprüche an das Verbandsvermögen

Ausgeschiedene Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen.

Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem LIV gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des LIV.
- (2) Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des LIV nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

§ 13 Erfüllung der Aufgaben

Die Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des LIV mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des LIV zu befolgen.

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten und die Vertreter der Einzelmitglieder. Die Innung kann Stellvertreter oder Bevollmächtigte benennen, die ordentliche Innungsmitglieder sein müssen.

Wählbar ist jedes ordentliche Innungsmitglied der angeschlossenen Mitgliedsinnungen; das Vorschlagsrecht liegt bei den Innungen.

Wählbar sind auch Einzelmitglieder, sie können von den anderen Einzelmitgliedern oder Innungsmitgliedern vorgeschlagen werden.

- (2) Die Delegierten jeder Mitgliedsinnung werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt und sind der Geschäftsstelle unverzüglich namentlich zu melden.
- (3) Die Einzelmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den/die wahl- und stimmberechtigten Vertreter.
- (4) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen,
1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (5) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem LIV betrifft.

- (6) Bei Mitgliedsinnungen, die ganz oder mit mehr als zwei Raten mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unbeschadet des § 10 Abs. 1.

§ 15 Zahl der Delegierten

- (1) Jede Mitgliedsinnung hat einen Delegierten. Hat sie mehr als 20 Mitglieder, so entfällt auf je weitere angefangene 15 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

Die Zahl der Delegierten berechnet sich wie folgt:

1 bis 20 Mitglieder = 1 Delegierter
21 bis 35 Mitglieder = 2 Delegierte
36 bis 50 Mitglieder = 3 Delegierte
51 bis 65 Mitglieder = 4 Delegierte
fortlaufend

- (2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter, hat der LIV mehr als 20 Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1.
- (3) Die Zahl der Delegierten (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) hat der Hauptvorstand alljährlich für das Folgejahr festzusetzen.

Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Kalenderjahres neue Mitgliedsinnungen dem LIV bei, so wird deren Delegiertenzahl bei der Aufnahme festgesetzt.

Veränderungen der Anzahl der Mitgliedsbetriebe der Handwerksinnungen, die sich nach der Festsetzung der Delegiertenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehrere Delegierte (Abs. 1), so kann die Stimmabgabe nur einheitlich durch einen der Delegierten erfolgen, der von ihr hierzu bestellt ist und die Stimme der übrigen Delegierten auf sich vereinigt. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Vertreter der Einzelmitglieder (Abs. 2).
- (5) Jeder Delegierte ist verpflichtet, der Geschäftsstelle sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich bekanntzugeben.

§ 16 Organe

Organe des Landesinnungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptvorstand
3. die Ausschüsse

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Delegierten der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung des LIV.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt außer der ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
3. die Entlastung des Hauptvorstandes
4. die Wahl / Abberufung der
 - a) Mitglieder des Hauptvorstandes
 - b) Ausschussmitglieder und Referenten

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Hauptvorstandes, einzelner Hauptvorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder oder Referenten widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung der ihm/ihnen obliegenden Aufgaben oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist, er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

5. die Entsendung der Vertreter in die Fachausschüsse und Fachgremien des Zentralverbandes
6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des LIV
7. die Beschlussfassung über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung von Einrichtungen des LIV
 - b) den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Zentralverband
Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem ZVDH ist einem Präsidiumsvertreter des ZVDH Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.
 - c) eine Änderung der Satzung und die Auflösung des LIV
 - d) den Erwerb, die Veräußerung
oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
 - e) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben
 - f) die Aufnahme von Anleihen
 - g) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem LIV fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung
 - h) die Anlegung des Verbandsvermögens
8. Verabschiedung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie Geschäftsordnungen.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz hat der Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann statt einer Präsenzveranstaltung auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Der Landesinnungsmeister und der Hauptgeschäftsführer entscheiden über die Durchführung der Versammlung nach Satz 1 und teilen dies den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Landesinnungsmeister mit einer Einladefrist von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

- (4) Im Bedarfsfall kann, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Landesinnungsmeister in Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist sollte zwei Wochen, sie muss aber mindestens fünf Tage betragen.

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn in der Geschäftsstelle vorliegen.

- (5) Für die Delegierten besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung
- a) bei einer Präsenzveranstaltung in geheimer Abstimmung oder per Akklamation oder
 - b) bei der virtuellen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation oder
 - c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein an die Geschäftsstelle des LIV.

Die Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis ist in Textform (E-Mail oder Brief etc.) vorzunehmen. Sie muss bis spätestens 12 Uhr am Arbeitstag vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (6) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung des LIV oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern Gesetz oder Satzung keine strengeren Regelungen enthalten.
- (8) Die Beschlussfassung über den Antrag an die Mitgliederversammlung auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist unzulässig.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahl des Landesinnungsmeisters und seiner Stellvertreter erfolgen geheim. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein weiterer Wahlgang statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Alle anderen Ehrenamtsträger können per Akklamation gewählt werden, wenn von Seiten der Delegierten nicht widersprochen wird.

- (3) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Delegierten oder einer anderen dazu gewählten Person, die Wahl der übrigen Hauptvorstandsmitglieder unter Leitung des Landesinnungsmeisters statt.
- (4) Die Wahl des Hauptvorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Handwerkszweig der Gewählten mitzuteilen.
- (5) Scheiden Mitglieder des Hauptvorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Über die Wahlhandlung ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Hauptgeschäftsführer und 9 weiteren Mitgliedern.
- (2) Bewerbungen für das Amt des Hauptvorstandes sind von der jeweiligen Mitgliedsinnung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Bewerbung beizufügen ist eine von den jeweiligen Bewerbern zu unterschreibende Einverständniserklärung für den Fall der Wahl sowie ein Kurzportrait des Bewerbers. Die Geschäftsstelle des LIV hat die Bewerbung bis zwei Wochen vor dem Wahltermin allen Mitgliedern bekannt zu machen.

- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, und zwar dergestalt, dass 2006 (nach Inkrafttreten der Satzung) der Landesinnungsmeister, im jeweils darauf folgenden Jahr der erste und zweite stellvertretende Landesinnungsmeister und im sich anschließen den Jahr die übrigen Hauptvorstandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer ist auf das (jeweils gültige) gesetzliche Renteneintrittsalter begrenzt.

Im Jahr des gesetzlichen Renteneintrittsalters endet die Amtszeit mit der in dem Jahr stattfindenden Delegiertentagung.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer gehört dem Hauptvorstand kraft Amtes an.
- (6) Als Ausweis des Hauptvorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Hauptvorstand bilden.

§ 21 Sitzungen des Hauptvorstandes

- (1) Der Landesinnungsmeister lädt zu den Sitzungen des Hauptvorstandes in Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Vorstandssitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig.

- (2) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesinnungsmeisters oder seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesinnungsmeisters. An der Beratung

und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

- (3) Über die Verhandlungen des Hauptvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Landesinnungsmeister (Sitzungsleiter) und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22 Aufgaben des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 1. alljährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und Vorlage zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 2. Entgegennahme der Berichterstattung der Ausschüsse
 3. die Benennung von Beauftragten für besondere Aufgaben (z.B. Jugendbeauftragte für Nachwuchsgewinnung)
 4. Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers
 5. die Nominierung der Vertreter in die Fachausschüsse und Fachgremien des ZVDH
 6. Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens vor dem Ältestenrat gem. § 26 dieser Satzung
 7. Entscheidung über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- (3) Der Hauptvorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Geschäftsführenden Vorstand gem. § 23 dieser Satzung.

§ 23 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, einem aus dem Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Vorstandsmitglied und dem Hauptgeschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Dies beinhaltet auch insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Vorlage der Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres für den LIV und seiner Einrichtungen innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Jahres,
 2. Vorbereitung von Anträgen und Entscheidungsvorlagen für den Hauptvorstand,
 3. die Anstellung des Hauptgeschäftsführers (Unterzeichnung des Anstellungsvertrages),
 4. Berufung des Wirtschaftsprüfers (Unterzeichnung seines Vertrages).
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, sie müssen vom Landesinnungsmeister oder einem seiner Stellvertre-

ter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 10.000,00 Euro, so muss die verpflichtende Willenserklärung noch von einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein.

- (4) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Landesinnungsmeister oder einem seiner Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.
- (5) Die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

§ 24 Aufwandsentschädigungen/ Reisekosten

- (1) Der Landesinnungsmeister, sein erster und zweiter Stellvertreter sowie das vom Hauptvorstand gewählte weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Ihnen kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung entsprechend einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung gewährt werden.
- (3) Alle für den LIV ehrenamtlich Tätigen erhalten einen Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Reisekostenordnung.

§ 25 Ausschüsse, Fachgruppen, Referenten des LIV

- (1) Der Landesinnungsverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und Referenten benennen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Referenten des LIV werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abberufung eines Ausschussmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich (§ 17 Abs. (4).2

- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sie können sich durch ein anderes Hauptvorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die Ausschussarbeit eine Geschäftsordnung verabschieden und die Arbeitsbedingungen festlegen.
- (5) Als ständige Ausschüsse fungieren:
 - a) Ältestenrat
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Die Ausschussmitglieder arbeiten dem Hauptvorstand zu und unterbreiten ihm entscheidungsreife Vorlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

- (7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Hauptvorstand kann für besondere Aufgaben Fachgruppen bilden.
- (9) Als Fachgruppe fungieren
 - 1. Landesfachgruppe Reet Niedersachsen. Sie hat keine eigene Organstellung oder Rechtspersönlichkeit und ist unmittelbare Einrichtung des Landesinnungsverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - 2. Fachgruppe Sachverständigen-Bewerberprüfung

Der Landesinnungsverband unterstützt die Handwerkskammern in der Beurteilung der Qualifikation von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Sachverständigen im Dachdeckerhandwerk.
Alles Weitere regelt die Nebensatzung.
- (10) Als Referenten können bestellt werden:
 - a) Landesreferent für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Landesreferent für Berufsbildung
 - c) Landesreferent für Digitalisierung.

§ 26 Ältestenrat

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern wird ein Ältestenrat als ständiger Ausschuss gebildet.
Er ist zuständig für die sich aus dem Berufsleben ergebenden Verstöße gegen den Gemeingeist und die Ehre der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus drei Personen mit langjähriger Erfahrung in einem Ehrenamt im Dachdeckerhandwerk des Verbandsgebietes.
- (3) Der Ältestenrat kann der Mitgliederversammlung empfehlen:
 - 1. einen Verweis oder eine Verwarnung auszusprechen,
 - 2. ein Einzelmitglied oder ein Innungsmitglied auszuschließen.

Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ältestenrat wählt sich seinen Obmann und gibt sich seine Geschäftsordnung. Näheres zum Verfahren vor dem Ältestenrat regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Innungsmitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand oder einem anderen, zu kontrollierenden Organ des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie müssen in der Handwerksrolle eingetragene Dachdeckermeister oder Gesellschafter bzw. Geschäftsführer in einem Dachdeckungsunternehmen sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Stichprobenartige Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 2. Stichprobenartige Kontrolle der Ein- und Ausgangsrechnungen
 3. Prüfung der Haushaltsführung und Jahresrechnung unter Zuhilfenahme der Expertise eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.
 4. Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

Er kann Empfehlungen aussprechen.

- (3) Die Geschäftsstelle hat einmal jährlich, rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung einen Prüfungstermin mit dem Rechnungsprüfungsausschuss zu vereinbaren. Der Termin ist mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.
- (4) Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen teilnehmenden Prüfern zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche der Geschäftsstelle des LIV zuzuleiten ist.

§ 28 Geschäftsstelle, Hauptgeschäftsführung

- (1) Der LIV unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist Dienstvorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des LIV und seiner Einrichtungen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist zu den Mitgliederversammlungen hinzuziehen, sofern nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung nimmt er mit beratender Stimme teil.
- (3) Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesinnungsmeister eingestellt und entlassen.
- (4) Je nach Erfordernis können Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder sonstige fachkundige Personen vom Landesinnungsmeister und Hauptgeschäftsführer zu den Sitzungen und zur Erledigung der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptvorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 29 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsplan

- (1) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsinnungen des LIV haben entsprechend dem festgestellten Haushaltsplan Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Beiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach dem satzungsgemäß erforderlichen Tätigkeitsumfang festgelegt.

- (3) Der von jeder Mitgliedsinnung zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach den in den Betrieben der Mitglieder gezahlten Lohnsummen erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Teil des Grundbeitrages.
- (4) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des LIV kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 30 Verwendung der Mittel des LIV und Haftung

- (1) Die Organe des LIV und die Geschäftsführung dürfen Mittel des LIV nur zu satzungsgemäßen Aufgaben verwenden.
- (2) Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Hauptvorstand, ein Mitglied des Hauptvorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch ein in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verrichtende Handlung einem Dritten zufügt. § 36 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 31 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird von der Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 27 dieser Satzung.
- (3) Die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses wird durchgeführt durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer), der in keinem Arbeitsverhältnis zum LIV steht und vom Hauptvorstand berufen wird.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere
 - die Haushaltsführung nach Einnahmen und Ausgaben auf Übereinstimmung mit dem aufgestellten Haushaltsplan und mit sonstigen Beschlüssen der Verbandsorgane,
 - die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, der Vermögensanlage und die Richtigkeit des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht.
 - die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses in formeller und materieller Hinsicht.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift (Testat) anzufertigen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 32 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens des LIV ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 33 Änderung der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Stimmberechtigten beschließen.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen vier Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Hauptvorstand vorliegen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die obersten Landesbehörden.

§ 34 Auflösung des Landesinnungsverbandes

- (1) Die Auflösung des LIV ist beim Hauptvorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der angeschlossenen Handwerksinnungen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder des Präsidiums des ZVDH müssen zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
- (4) Die Auflösung des LIV ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten im Fachorgan des ZVDH "DD/H Das Dachdeckerhandwerk" bekannt zu machen.

§ 35 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Landesinnungsverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des LIV sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des LIV-Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die §§ 41 bis 53 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 36 Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Der Landesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Hauptvorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 37 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen im Fachorgan des ZVDH "DD/H Das Dachdeckerhandwerk" oder durch Rundschreiben.

§ 38 Gleichstellungsklausel

Soweit die Satzung Personen in männlicher Deklination verwendet, hat dies gleichermaßen auch in der weiblichen bzw. diversen Deklinationsform Gültigkeit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. April 1995
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2003
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2005
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2010
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. April 2015
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. April 2018
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2020
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2021
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2022
Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2025